Satzung des

Familienzentrums Münster-Sarmsheim e.V.



Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Vorstand

Vorstand





§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Familienzentrum Münster-Sarmsheim e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster-Sarmsheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege.
- (3) Er betreibt zu diesem Zweck das Familienzentrum, das ein offener Treffpunkt für alle Bewohner Münster-Sarmsheims und Interessierte aus den Nachbarorten sein soll.
- (4) Der Vereinszweck soll u.a. erreicht werden durch
 - a. Organisation und Angebot familienbezogener und generationenübergreifender Aktivitäten
 - b. Kurse, Gesprächskreise, Vorträge zu allgemeinbildenden Themen
 - c. Zeitgleiche offene Kinderbetreuung
 - d. Einrichten eines zentralen Treffpunktes im Ort

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Ein Mitglied entrichtet einmal jährlich einen Jahresbeitrag.
- (2) Ist eine natürliche Person Mitglied im Verein und hat dieses Mitglied Familienangehörige am Orte oder in den Nachbargemeinden, so kann jeder Familienangehörige ersten Grades dieses Mitgliedes auch Mitglied werden. Der Vereinsbeitrag wird jedoch nur einmal fällig (Familienbeitrag).
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden

- (4) Die Mitgliedschaft erwirbt, wer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden. Der Ausschluss kann nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weiteres Organ ist der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, des Ortes und des Termins der Versammlung. Antr\u00e4ge zur Tagesordnung gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn sie mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich eingegangen sind.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies beantragen. Die Einladungsfrist hierzu beträgt 14 Tage, kann jedoch aus dringenden Gründen auf drei Tage gekürzt werden.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorstand
 - b. wählt aus der Mitte der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen nicht dem Vorstand und nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
 - c. beschließt über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d. erteilt dem Vorstand Entlastung
 - e. verabschiedet Anträge
 - f. beschließt Änderungen der Vereinssatzung (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - g. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
 - h. diskutiert den Etatentwurf
- (5) Jedes anwesende Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht nur förderndes Mitglied ist, hat eine Stimme.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Beantragt mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung, muss entsprechend verfahren werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in Abs. (4) nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die die Aufgaben untereinander regeln, und dem/der Kassenwart/in. Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus bis zu drei Beisitzern/innen. Der/die Kassenwart/in lässt sich Rechnungen und Zahlungsanweisungen zur Zahlung von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzeichnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, leitet die Vereinsarbeit, verwaltet das Vereinsvermögen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sind.
- (5) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von € 500,-- im Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 500,-- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münster-Sarmsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.